

Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000041/2026

an die Kommission

Artikel 142 der Geschäftsordnung

Bernd Lange

im Namen des Ausschusses für internationalen Handel

Betrifft: Stand der Fortschritte in den Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika

Die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika sind von strategischer Bedeutung, da sie eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, die Integration der Wertschöpfungskette und den grünen Wandel unterstützen. Die jüngsten geopolitischen Veränderungen bewirken jedoch eine Umgestaltung des Handels und der Investitionen zwischen der EU und Afrika. China schafft Zölle auf Einfuhren aus Afrika ab, während die Zukunft des African Growth and Opportunity Act der USA ungewiss ist. Unterdessen entwickelt die Kommission neben den bestehenden Handelsabkommen neue bilaterale Instrumente wie die Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen oder Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, unter anderem mit Südafrika und Angola. Einige dieser „Mini-Abkommen“ bedürfen nicht der Zustimmung des Parlaments, was Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Transparenz und Rechenschaftspflicht gibt.

1. Wie gedenkt die Kommission das Instrumentarium ihrer Handels- und Investitionspolitik gegenüber Subsahara-Afrika infolge der sich wandelnden globalen Wettbewerbsdynamik und mit Blick auf beiderseits vorteilhafte Beziehungen einzusetzen und voranzutreiben?
2. Welche besonderen Regelungen werden angewandt, damit diese Instrumente beispielsweise in Bezug auf die Wertschöpfung, lokale Industrialisierung und Nachhaltigkeit der Entwicklungsergebnisse messbare Vorteile für beide Seiten bieten?
3. Was tut die Kommission, damit die Grundsätze des institutionellen Gleichgewichts, einschließlich der angemessenen Kontrolle und Beteiligung des Europäischen Parlaments, bei den Verhandlungen, dem Abschluss und der Umsetzung von Abkommen der neuen Generation vollständig eingehalten werden?
4. Welche Regelungen zur Risikobegrenzung werden herangezogen, um Investitionen der EU vor Korruptionsrisiken, Mängeln der Verwaltung und Rechtsunsicherheit in Partnerländern zu schützen?
5. Welche verfahrensrechtlichen und materiellen Garantien werden bei bestehenden und künftigen Handelsabkommen und „Mini-Abkommen“ eingeführt, damit für die systematische Konsultation der Interessenträger und die Einhaltung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, der Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards sowie der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen gesorgt ist?

Eingang: 1.10.2026

Fristablauf: 2.1.2027